

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBI. Nr. 261); Weiter gehende Anordnung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 (BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), sowie in Verbindung mit §§ 18 und 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Schulen:

Ab Mittwoch, den 14.04.2021, 0:00 Uhr findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und in allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen sind geschlossen. Die Regelungen zur Notbetreuung richten sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, die im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen wurde.

3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des 18.04.2021

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger, der sich weltweit und in Deutschland weiter verbreitet. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich unverändert diffus und dynamisch in allen Bevölkerungsgruppen unabhängig von lokalisierbaren Ausbruchsgeschehen und erschwert die Möglichkeit der schnellen Nachvollziehbarkeit und damit auch die Möglichkeit der Durchbrechung von Infektionsketten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich mutierte Formen des Coronavirus, die deutlich ansteckender sind, auch in Bayern und im Landkreis Forchheim ausbreiten. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Forchheim liegt nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts (RKI) seit dem 11.04.2021 über dem Wert von 100 (11.4.21: 114, 12.04.2021: 112; 13.04.2021: 116, nachdem am nach § 18 Abs. 1 Satz 4 12. BaylFSMV festgesetzten Stichtag 09.04.21 die Inzidenz auf 93,8 war – jeweils abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

II.

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§ 28 Abs.1 Satz 1 BaylFSMV, § 19 und 20 der 12. BaylFSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BaylFSMV bestimmt das Landratsamt Forchheim durch amtliche Bekanntmachung die maßgebliche Inzidenzeinstufung jeweils am Freitag jeder Woche nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die dann maßgebliche Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. Zum Stichtag 09.04.21 war die vom Robert Koch-Institut festgestellte Inzidenz bei 93,8, mithin unter 100 mit der durch die BaylFSMV geregelten Rechtsfolge, dass die Schulen für die Folgewoche mit Distanz- bzw. Wechselunterricht zu öffnen waren und die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im eingeschränkten Regelbetrieb zu öffnen waren.

Nach § 28 Abs. 1 der BaylFSMV sind weiter gehende Maßnahmen des Landratsamtes zulässig.

Im Landkreis Forchheim wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 seit dem 11.04.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz ist in den letzten Tagen wieder deutlich angestiegen und liegt nun konstant und mit steigender Tendenz über dem Wert von 100. Das Risiko eines Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere durch prä- und asymptomatische Personen, steigt mit dem regionalen Infektionsgeschehen deutlich an. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Forchheim nachgewiesene, hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Forchheim ist inzwischen ein erheblicher Anteil der Corona-Infektionen im Landkreis Forchheim auf eine Virusmutation zurückzuführen.

Hinzu kommt, dass die Zahlen des Robert Koch-Instituts wegen der Osterfeiertage nicht absolut aufschlussreich waren. Das Robert Koch-Institut führt dazu aus: „Rund um die Osterfeiertage und -ferien ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass aufgrund der Ferienzeit weniger Personen einen Arzt aufsuchen, wodurch auch weniger Proben genommen und weniger

Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden.“

Diese vom Robert Koch-Institut geäußerte Einschätzung hat sich im Landkreis Forchheim nun bewahrheitet. Der Inzidenzwert ist im Vergleich zum Stichtag Freitag deutlich angestiegen von 93,8 über 114 und 112 auf 116.

Aus diesen Gründen hält das Landratsamt Forchheim eine weitere Öffnung der genannten Einrichtungen für nicht mehr vertretbar. Die Abwägung zwischen dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schul- und Kindertagesbesuch ist mit dem Gesundheitsschutz der betroffenen Schüler/innen und Kindertageskindern, aber auch der Lehrkräfte und Erzieher/innen abzuwägen. Aus Sicht des Landratsamtes Forchheim ist unter Abwägung aller dargestellten Argumente hier dem Schutz der Gesundheit der Vorrang zu geben.

Die Verordnung wurde bis 18.04.2021 befristet, weil es zum Stichtag 16.04.21 wieder eine neue Bekanntmachung gibt, die dann die Situation für die Woche ab 19.04.21 neu bewertet.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und der Gefahren für die Gesundheit der Betroffenen umgehend zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

4

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Festlegung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Forchheim, den 13.04.2021

Dier
Regierungsdirektor